

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.12.2015

### **Belag Basketballplatz Nippeser Tälchen; AN/0412/2015**

Der Belag des Basketballplatzes im Nippeser Tälchen ist in die Jahre gekommen. Kleinere Löcher und zahlreiche Risse, die sich zum Teil auch abgesenkt haben, durchziehen das Spielfeld. Durch die Risse und besonders die Löcher im Asphalt besteht eine Unfallgefahr für die Basketballspieler. Ein unachtsamer Tritt (beim Sport nicht unüblich) kann zu Verletzungen führen. Darüber hinaus leiden Anwohner des angrenzenden Wohngebietes unter Lärmbelästigung, die durch das ständige Aufprallen des Balles, beim Dribbling, auf den Boden verursacht wird. Ein neuer angepasster Belag wäre für alle Beteiligte von großem Vorteil.

Die Verwaltung wird daher um Beantwortung folgender Frage gebeten:

1. Wann wurde der Belag für den Basketballplatz aufgebracht, bzw. erneuert?
2. Ist der Verwaltung der Zustand des Platzes mit seinen Unfallgefahren bekannt und wie werden die Gefahren eingeschätzt?
3. Gibt es Beläge, die den Spielern einen adäquaten Basketballuntergrund bieten und gleichzeitig schallmindernd sind und welche sind das?
4. Wie hoch würden sich die Kosten für einen adäquaten und schallmindernden Belag belaufen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Zu 1. Der Belag wurde im Sommer 2015 im Auftrag der Grünverwaltung von einer Fachfirma ausgebessert.
- Zu 2. Seit der Ausbesserung des Belages im Sommer 2015 besteht nach Auskunft der Grünverwaltung keine Unfallgefahr.
- Zu 3. Es gibt Beläge für Basketballfelder die sowohl gelenkschonend wie auch schallmindernd sind. Diese bestehen aus einem wasserdurchlässigen Kunststoff.
- Zu 4. Die Kostenschätzung des Garten- und Landschaftsarchitekten für einen solchen Belag beläuft sich für das Basketballfeld im Nippeser Tälchen auf brutto 85.000 Euro. Dieser Belag ist allerdings nur mit Fahrzeugen bis 3 T befahrbar und kann daher nicht zum Parken und für Festveranstaltungen genutzt werden. Rechtlich ist die Schallminderung des Belages nicht zwingend erforderlich.

